



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 25.02.2022

Fachbereich	Bauen und Technische Infrastruktur
Fachdienst	Tiefbau

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Bau- und Betriebsausschuss	24.03.2022	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	29.03.2022	vorberatend
Stadtrat	05.04.2022	beschließend

Fortschreibung 2022 des städtischen Straßen- und Wegekonzeptes nach § 8a des Kommunalabgabengesetzes NRW

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Voerde beschließt die der Drucksache Nr. 17/355 als Anlagen 1 und 2 beigefügte Fortschreibung des städtischen Straßen- und Wegekonzeptes nach § 8a KAG NRW für die Jahre 2022-26.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

keine

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="radio"/> ja, positiv*	<input type="radio"/> ja, negativ*	<input checked="" type="radio"/> nein
-----------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	---------------------------------------

Sachdarstellung:

Seit der Einführung der in § 8a Abs. 1 - 4 des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG NRW) enthaltenen ergänzenden Vorschriften (Inkrafttreten am 01.01.2020) sind die Kommunen verpflichtet, bei der Durchführung von Straßenausbaumaßnahmen ein sog. Straßen- und Wegekonzept gemäß § 8 Abs. 1 KAG NRW aufzustellen und fortlaufend vorzuhalten.

In dem Konzept ist vorhabenbezogen darzustellen, wann technisch, rechtlich und wirtschaftlich sinnvoll Straßenunterhaltungsmaßnahmen möglich sind und wann beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen an langfristig notwendigen kommunalen Straßen erforderlich werden. Hierfür hat das zuständige Ministerium ein Muster im Ministerialblatt bekannt gegeben (§ 8a Abs. 2 KAG NRW). Die Maßnahmen sollen sich auf den mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanungszeitraum der Stadt beziehen. Das Konzept ist spätestens alle zwei Jahre fortzuschreiben.

Das kurzgefasste Straßen- und Wegekonzept beinhaltet keine Vorentscheidungen über eine Straßenausbaumaßnahme; sondern es stellt ein Handlungskonzept i.S. einer Aufstellung möglicher prioritärer beitragspflichtiger Straßenausbaumaßnahmen dar und ist nach Ratsbeschluss Grundlage für die durchzuführenden Anliegerversammlungen.

Das Straßen- und Wegekonzept soll Transparenz über beitragsfreie Straßenunterhaltungsmaßnahmen gegenüber beitragspflichtigen Straßenausbaumaßnahmen gemäß KAG NRW herstellen. Zur laufenden Straßenunterhaltung zählen Maßnahmen wie die einfache Oberflächenbehandlung, die notwendig sind, um den gebrauchsfähigen Zustand der Straßen zu erhalten. Instandsetzungsmaßnahmen (z.B. Deckenerneuerung) gehen über das Ausmaß einer Unterhaltungsmaßnahme hinaus, stellen aber keine beitragspflichtige Erneuerung der Straßenbefestigung dar.

Der Stadtrat hat das Straßen- und Wegekonzept für die Stadt Voerde erstmalig mit Beschluss vom 23.06.2020 aufgestellt (Drucksache 16/1173), es ist daher nun anhand der Haushaltsplanung für die Jahre 2022-26 fortzuschreiben.

In der Tabelle a) sind alle geplanten voraussichtlichen beitragsfreien Straßenunterhaltungsmaßnahmen aufgeführt (Anlage 1). Mit dem im Produktbereich 54 ausgewiesenen Unterhalts- und Instandsetzungsaufwendungen werden alljährlich in Abhängigkeit von der Bewertung des Straßenzustandes durch die Fachdienste Baubetrieb und Tiefbau Oberflächenbehandlungen und konsumtive Instandsetzungsmaßnahmen in den verschiedenen Ortsteilen durchgeführt.

In der Tabelle b) sind die Straßenausbaumaßnahmen für die Jahre 2022-2026 aufgeführt, die eine Beitragspflicht gemäß KAG NRW auslösen (Anlage 2). Es handelt sich in der Regel um Straßenerneuerungen, bei denen nach Ablauf der Nutzungsdauer Unterhaltungsmaßnahmen nicht mehr ausreichen, um die Funktionsfähigkeit der Straße aufrecht zu erhalten.

Straßenerstaubaumaßnahmen gemäß Baugesetzbuch (z.B. Rönkenstraße) sind in der Tabelle nicht enthalten, da sie nicht unter den § 8a KAG NRW fallen.

Haarmann

Anlage(n):

- (1) DS 17-355 - Anlage 1 KAG Unterhaltung
- (2) DS 17-355 - Anlage 2 KAG Straßenausbau